

## **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz**

### **Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Az. 66.33.11-11 (10053)**

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG hat die Verrohrung eines Gewässers III. Ordnung (Wegeseitengraben) in der Gemarkung Wetschen, Flur 39, Flurstück 19 auf einer Länge von 71 m mit Betonrohren DN 500 beantragt. Die Verrohrung ist erforderlich um die notwendigen Zu- und Ausfahrtradien für die Schwerlastfahrzeuge für die Errichtung einer Windenergieanlage herzustellen.

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben aus folgenden Gründen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht:

Der betroffene Grabenabschnitt stellt keinen gesetzlich geschützten Bereich dar. Es liegt kein Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten vor. Durch das Vorhaben werden keine Gehölze beseitigt.

Besonders geschützte Gebiete (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Auswirkungen auf Baudenkmale sind nicht zu befürchten.

Relevante Abfälle fallen durch das Vorhaben nicht an. Risiken von Störfällen und Unfällen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben führt nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf Oberflächengewässer oder auf das Grundwasser.

Die Verrohrung erfolgt nur temporär. Nach Errichtung der Windenergieanlage werden die Betonrohre mitsamt dem Deckmaterial entfernt und der Ursprungszustand des betroffenen Grabenabschnitts wieder hergestellt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diepholz, 07.11.2023

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Labbus